

---

22/2023

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

29.09.2023

---

**I n h a l t**

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor (PrimPStO-BA) vom 28. September 2023	2

# Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor (PrimPStO-BA) vom 28. September 2023

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 45]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38], S.21), der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 06. Juni 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 45], geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10]), der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), und der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg die folgende Satzung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studienganges, Ziele des Studiums, Gliederung des Lehramtsstudiums, Bedingungen für die curriculare Ausgestaltung .....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung .....	3
§ 4	Weitergehende Voraussetzungen für die Teilnahme an schulpraktischen Studien; Erweitertes Führungszeugnis .....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung .....	3
§ 7	Besondere Regelung zu Prüfungen .....	4
§ 8	Bachelor-Arbeit .....	4
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	5

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte .....	6
Anlage 1.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung	7
Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern) .....	9
Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPrO-BA) .....	10

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Studienganges **Lehramt Primarstufe Bachelor**. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023 vom 25.04.2023).

## § 2 Inhaltliches Profil des Studienganges, Ziele des Studiums, Gliederung des Lehramtsstudiums, Bedingungen für die curriculare Ausgestaltung

(1) <sup>1</sup>Im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor werden zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für die Konzeption und Durchführung von Unterricht in der Primarstufe befähigt. <sup>2</sup>Im Studiengang wird gemeinsam mit diesen angehenden Lehrerinnen und Lehrern der Auftrag der Grundschule – nämlich Bildung grundzulegen – theoretisch systematisch und forschungsorientiert erschlossen, anwendungsorientiert erprobt und wissenschaftsbasiert reflektiert.

(2) <sup>1</sup>Ziel ist es, dass sich die Studierenden zunehmend als Vermittler und Vermittlerinnen zwischen den Bildungsansprüchen des Kindes und den gesellschaftlich geltenden Bildungsansprüchen verstehen und in ihrem Handeln inklusionstheoretische und inklusionsdidaktische Zugänge berücksichtigen. <sup>2</sup>Grundlage dafür ist ein förderorientierter respektvoller und anerkennender Umgang mit allen Kindern, dem eine wertschätzende Haltung für Diversität sowie eine differenzierte Wahrnehmung individueller, kindlicher Weltzugänge zugrunde liegen.

(3) <sup>1</sup>In diesem Sinne ist der Bachelor-Studiengang so angelegt, dass er die Zielsetzungen der Grundschule berücksichtigt. <sup>2</sup>Dabei kommt den

erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen ein besonderer Stellenwert zu.  
<sup>3</sup>Das Studium ist auf die wissenschaftlichen Kernbereiche der jeweils studierten Fächer bzw. Lernbereiche ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln.

(4) Mit dem Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor (sechsemestrig) und einem konsekutiven lehramtsbezogenen Masterabschluss (viersemestriges Studium) wird die Zugangsbezeichnung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Primarstufe an Schulen im Land Brandenburg erworben.

(5) <sup>1</sup>Für die curriculare Ausgestaltung des Lehramtsstudiums und damit auch dieses Bachelor-Studienganges sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sowie die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlich. <sup>2</sup>Soweit Vorgaben gemäß Satz 1 für einzelne Studienbereiche oder Fächer nicht vorliegen, bedürfen die curricularen Vorgaben für das Lehramtsstudium der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(6) Zur Förderung ihrer Mobilität im Zusammenhang mit der Internationalisierung der Hochschulen steht den Studierenden bereits ab ihrem ersten Fachsemester der Service des BTU-Bereiches International Relations Office (IRO) zur Verfügung.

(7) <sup>1</sup>An der BTU dient das Fachübergreifende Studium (FÜS) der Vermittlung der über das Curriculum des jeweiligen Studienganges hinausgehenden überfachlichen Kenntnisse. <sup>2</sup>Durch die Studierenden sollen Module mit regionalem Bezug, insbesondere in Hinblick auf die Geschichte und Kultur der Sorben bzw. Wenden, bevorzugt gewählt werden.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges wird der akademische Grad Bachelor of Education (B. Ed.) verliehen.

### § 4 Weitergehende Voraussetzungen für die Teilnahme an schulpraktischen Studien; erweitertes Führungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an den schulpraktischen Studien (SPS) gemäß Anlage 3 ist von der bzw. dem Studierenden bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 lit. b) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. <sup>2</sup>Das für die erste Anmeldung bzw. Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelor-Studium vorgelegte erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung bzw. Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Bachelor-Studium.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Belegung der schulpraktischen Studien ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen bei vorhandenen Eintragungen entscheidet die zuständige Stelle an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. <sup>2</sup>Es beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst folgende Komplexe:

a) Komplex 1: Unterrichtsfächer Englisch, Mathematik oder Deutsch (32 LP)

Komplex 2: Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport, Sorbisch bzw. Wendisch (32 LP)

<sup>1</sup>Das Unterrichtsfach aus Komplex 1 darf nicht dasselbe Unterrichtsfach aus Komplex 2 sein.

<sup>2</sup>Für jedes der zu studierenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächer ist ein fachdidaktisches Tagespraktikum (fTP) im Umfang von 30 Unterrichtsstunden zu absolvieren, das jeweils Bestandteil des Moduls Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches mit jeweils 8 LP ist.

b) <sup>1</sup>Für zum Wintersemester 2023/24 und Wintersemester 2024/25 immatrikulierte Studierende gilt abweichend von Buchstabe a):

- Das Unterrichtsfach 1 ist ab dem 1. Fachsemester Mathematik.
- Das Unterrichtsfach 2 ist ab dem 1. Fachsemester Deutsch.

<sup>2</sup>Für den Aufbau dieser Fächerkombination findet die Anlage 1.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

c) Komplex 3: Grundschulbildung (81 LP) in folgenden Teilbereichen:

- Grundschulpädagogik (einschließlich Inklusionspädagogischer Anteile) (18 LP),
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch (12 LP), Englisch (12 LP) und Mathematik (12 LP) in der Schuleingangsphase sowie
- fachliche und fachdidaktische Grundlagen für den Sachunterricht (9 LP) und den Unterricht in den Fächern Kunst (9 LP), Musik (9 LP) und Sport (9 LP), wobei die fachdidaktischen Grundlagen nur für zwei der drei Fächer Kunst, Musik und Sport zu studieren sind.

d) Komplex 4: Bildungswissenschaften (20 LP) mit folgenden Modulen:

- Bildungswissenschaften I (6 LP),
- Bildungswissenschaften II (6 LP) sowie
- Bildungswissenschaften III (8 LP).

<sup>1</sup>In den Modulen Bildungswissenschaften I und Bildungswissenschaften II ist das integrierte Eingangspraktikum (iEP) verortet, das die Studierenden im ersten und zweiten Semester jeweils neun Wochen semesterbegleitend einmal wöchentlich absolvieren. <sup>2</sup>Im Rahmen der hochschulseitigen Betreuung werden insbesondere theoretische und methodische sowie professionstheoretische und -praktische, aber auch berufsbiografische Aspekte thematisiert.

<sup>3</sup>Das Modul Bildungswissenschaften III begleitet einerseits das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (PpH), insbesondere mit Lehrveranstaltungen in denen (sozial)pädagogische Methoden erlernt und erprobt werden, andererseits dient die darin angebotene Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten als Vorbereitungs- und Begleitseminar der Bachelor-Arbeit.

e) Komplex 5: Fachübergreifendes Studium (FÜS) (6 LP)

Aus dem BTU-FÜS-Modulkatalog ist ein Modul auszuwählen.

f) Komplex 6: Bachelor-Arbeit (9 LP)

(2) Das dritte Fachsemester ist für die Studierendenmobilität vorgesehen.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist von Anfang an durch eine enge Verzahnung mit der schulischen bzw. schulverbundenen Praxis gekennzeichnet. <sup>2</sup>Die schulpraktischen Studien (SPS), die integrativer Bestandteil des Studiums sind, flankieren das 1. und 2. Semester im Rahmen des integrierten Eingangspraktikums (iEP), das 4. und 5. Semester im Rahmen der fachdidaktischen Tagespraktika (fTP) und das 6. Semester in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (PpH). <sup>3</sup>Zum Abschluss der einzelnen SPS sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>4</sup>Näheres ist in der Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg (SchuPrO-BA) - geregelt.

(4) Der Aufbau und der Ablauf des Studiums ist der Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte, der Anlage 1.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung und der Anlage 2: Regelstudienplan - Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern – zu entnehmen.

## § 7 Besondere Regelung zu Prüfungen

Im ersten Fachsemester gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen.

## § 8 Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im letzten Semester angefertigt. <sup>2</sup>Es findet dazu als mündliche Prüfung auch ein Kolloquium statt.

(2) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 5 eine Fragestellung entweder aus

- einem der beiden wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächer oder
- dem Studienbereich Bildungswissenschaften oder
- dem Studienbereich Grundschulbildung oder
- bereichsübergreifender transdisziplinärer Perspektive

mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Für die Bachelor-Arbeit unterbreitet die Studentin oder der Student der Prüferin oder dem Prüfer aktiv einen Themenvorschlag oder sie entwickeln das Thema gemeinsam.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten von einem anderen Beitrag oder Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 9 LP. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen bzw. gestalterischen Teil der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 129 LP erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit, Musik vom 08. März 2023, der Stellungnahme des Senats vom 23. März 2023, der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 23. März 2023.

Cottbus, den 28. September 2023

In Vertretung der Präsidentin

Prof. Dr.-Ing. habil. Michael Hübner  
Hauptberuflicher Vizepräsident für Forschung und Transfer

## Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte

Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2023/24 und Wintersemester 2024/25 findet Anlage 1.1 Anwendung.

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	<b>Komplex 1: Unterrichtsfach 1</b>			<b>32</b>
	Fachwissenschaftliche Einführung	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung I	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung II	P	Prü	12
	Fachdidaktik*	P	Prü	8
	<b>Komplex 2: Unterrichtsfach 2</b>			<b>32</b>
	Fachwissenschaftliche Einführung	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung I	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung II	P	Prü	12
	Fachdidaktik*	P	Prü	8
	<b>Komplex 3: Grundschulbildung</b>			<b>81</b>
	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	<b>Komplex 4: Bildungswissenschaften</b>			<b>20</b>
	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	<b>Komplex 5: Fachübergreifendes Studium</b>			
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	<b>Komplex 6: Abschlussarbeit</b>			
	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	<b>Gesamtsumme</b>			180

Abkürzungen

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

\*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

\*\*) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

### Anlage 1.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Studienanfänger und Studienanfängerinnen im Wintersemester 2023/24 und im Wintersemester 2024/25 studieren ausschließlich in der Kombination der aufgeführten Unterrichtsfächer 1 und 2.

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungs- punkte
	<b>Unterrichtsfach 1: Mathematik</b>			<b>32</b>
13991	Fachwissenschaftliche Einführung Mathematik	P	Prü	6
13992	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Mathematik	P	Prü	6
13993	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Mathematik	P	Prü	12
13994	Fachdidaktik Mathematik*	P	Prü	8
	<b>Unterrichtsfach 2: Deutsch</b>			<b>32</b>
13995	Fachwissenschaftliche Einführung Deutsch	P	Prü	6
13996	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Deutsch	P	Prü	6
13997	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Deutsch	P	Prü	12
13998	Fachdidaktik Deutsch*	P	Prü	8
	<b>Komplex 3: Grundschulbildung</b>			<b>81</b>
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungs- punkte
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	<b>Komplex 4: Bildungswissenschaften</b>			<b>20</b>
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	<b>Komplex 5: Fachübergreifendes Studium</b>			<b>6</b>
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	<b>Komplex 6: Abschlussarbeit</b>			<b>9</b>
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	<b>Gesamtsumme</b>			<b>180</b>

## Abkürzungen

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. -bereich

Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

\*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

\*\*) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

## Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern)

Komplex bzw. Modul	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
	1	2	3	4	5	6	
<b>Unterrichtsfach 1</b>							
Fachwissenschaftliche Einführung	6						6
Fachwissenschaftliche Vertiefung I			6				6
Fachwissenschaftliche Vertiefung II				12			12
Fachdidaktik (beinhaltet fachdidaktisches Tagespraktikum, fTP)				8 (6+2) <sup>1</sup>			8
<b>Unterrichtsfach 2</b>							
Fachwissenschaftliche Einführung	6						6
Fachwissenschaftliche Vertiefung I			6				6
Fachwissenschaftliche Vertiefung II					12		12
Fachdidaktik (beinhaltet fachdidaktisches Tagespraktikum, fTP)					8		8
<b>Grundschulbildung</b>							
Grundschulpädagogik I	6						6
Grundschulpädagogik II	6						6
Grundschulpädagogik III						6	6
Teilbereich Deutsch		12					12
Teilbereich Mathematik		12					12
Teilbereich Englisch				12			12
Teilbereich Sachunterricht					9		9
Teilbereich Ästhetische Bildung (ÄB) - Wahlpflichtmodul 1 (Sport, Musik oder Kunst) -			9				9
Teilbereich Ästhetische Bildung (ÄB) - Wahlpflichtmodul 2 (nicht gleich ÄB Wahlpflichtmodul 1) -			9				9
<b>Bildungswissenschaften</b>							
Bildungswissenschaften I (beinhaltet Integriertes Eingangspraktikum, iEP)	6						6
Bildungswissenschaften II (beinhaltet Integriertes Eingangspraktikum, iEP)		6					6
Bildungswissenschaften III (beinhaltet Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern, PhP)						8	8
Fachübergreifendes Studium (FÜS)						6	6
Bachelor-Arbeit						9	9
<b>Summe Anrechnung der LP des Moduls / Semester</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>37</b>	<b>29</b>	<b>180</b>
<b>Summe Aufteilung der LP nach studentischem Arbeitsaufwand / Semester</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>180</b>

<sup>1</sup> Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

## Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPrO-BA)

### Präambel

<sup>1</sup>Die schulpraktischen Studien (SPS) sind integraler Bestandteil des Studienganges Lehramt Primarstufe Bachelor. <sup>2</sup>Sie sollen insbesondere

- die wissenschaftlichen Studien mit schulpraktischen Erfahrungen verknüpfen und dabei forschungsorientierte Fragestellungen berücksichtigen,
- die Grundlagen zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit vermitteln und
- den Studierenden einen Einblick in die schulischen Handlungsfelder geben.

<sup>3</sup>SPS bieten je nach Platzierung im Studium, Länge, Begleitung und Studieneinbindung unterschiedliche Lernmöglichkeiten, Vielfalt im schulischen Alltag zu erleben und zu reflektieren: <sup>4</sup>Während in orientierenden Praktika der Studieneingangsphase eine erste reflexive Begegnung mit den Anforderungen der Vielfalt an die Berufsrolle von Lehrkräften erfolgt, können in Langzeitpraktika die komplexen Anforderungen der Schulpraxis wahrgenommen, analysiert und systematisch mit den bildungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen und fachdidaktischen Studienangeboten verknüpft werden. <sup>5</sup>Hier kann der phasenübergreifende Einsatz von Reflexionsinstrumenten, wie z. B. Portfolios, die reflexive Auseinandersetzung mit dem professionellen Selbstkonzept angehender Lehrkräfte gerade auch hinsichtlich der eigenen Haltung und Einstellung zum Thema schulischer Inklusion fördern.

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für schulpraktische Studien findet auf den Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg Anwendung.

### § 2 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien (SPS) sind im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen bzw. 30 Tagen in der Regel semesterbegleitend durchzuführen.

(2) Die SPS gliedern sich wie folgt:

- a) das integrierte Eingangspraktikum (iEP) im Umfang von jeweils neun Tagen im 1. und 2. Semester;

- b) die fachdidaktischen Tagespraktika im Umfang von 30 Unterrichtsstunden jeweils im Unterrichtsfach 1 (FTP 1) und im Unterrichtsfach 2 (FTP 2) regelmäßig im 4. und 5. Semester;

- c) das Praktikum in einem pädagogisch-psychologischen Handlungsfeld (PpH) im Umfang von 30 Zeitstunden im sechsten Semester.

(3) Die SPS laut Absatz 2 Buchst. a und b finden grundsätzlich an Ausbildungsschulen statt.

(4) Die SPS laut Absatz 2 Buchst. c werden an pädagogischen oder sozialen Einrichtungen durchgeführt.

(5) Die Organisation der SPS obliegt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU).

(6) Die Durchführung der SPS gemäß Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift/en über die Beteiligung der Schulen an den SPS, die durch das für Schule zuständige Ministerium des Landes Brandenburg erlassen wurde/n, und liegt in der Verantwortung der Ausbildungsschulen.

(7) <sup>1</sup>Die Zuweisung einer Studentin oder eines Studenten zu einer Ausbildungsschule erfolgt nach Prüfung des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden durch die BTU. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule mit der Zuweisung der Studentin oder des Studenten mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die Studentin oder den Studenten kann von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule nicht verlangt werden.

(8) Bei der Vorbereitung und Durchführung der SPS gemäß Absatz 2 Buchst. a und b arbeiten die Ausbildungsschulen mit der oder dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten der für das Bachelorstudium zuständigen Fakultät, den weiteren beauftragten Lehrpersonen der BTU sowie dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt eng zusammen.

(9) <sup>1</sup>Die Studierenden werden von der oder dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten der für das Bachelorstudium zuständigen Fakultät über

Einsatzmöglichkeiten und Praktikumsplätze zur Durchführung des PpH gemäß Absatz 2 Buchst. c und § 5 Abs. 2 informiert. <sup>2</sup>Absatz 7 gilt entsprechend.

### § 3 Integriertes Eingangspraktikum (iEP)

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren im ersten und zweiten Semester jeweils neun Wochen semesterbegleitend einmal wöchentlich das iEP. <sup>2</sup>Das iEP ist Bestandteil der Module Bildungswissenschaften I und Bildungswissenschaften II mit jeweils sechs Leistungspunkten (LP), wovon das iEP und dessen unmittelbare hochschulseitige Betreuung jeweils 2 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen.

(2) <sup>1</sup>Das iEP ermöglicht es den Studierenden, erstmals bewusst und zielgerichtet den schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess in seiner Komplexität aus der Sicht einer Lehrkraft zu beobachten. <sup>2</sup>Durch Hospitationen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden und den damit verbundenen Gesprächen mit Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern und anderen am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen reflektieren sie kritisch ihre eigenen Schulerfahrungen, lernen fachliche und persönliche Berufsanforderungen kennen und gewinnen Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung in den Modulen Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden in der Regel von Lehrenden der Module Bildungswissenschaften der BTU betreut und hinsichtlich ihrer individuellen Voraussetzungen für den Beruf als Lehrkraft sowie ihres Entwicklungspotentials beraten.

(4) <sup>1</sup>Das iEP wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. <sup>2</sup>Weiteres regelt die Modulbeschreibung.

### § 4 Fachdidaktische Tagespraktika (fTP)

(1) <sup>1</sup>Für jedes der beiden zu studierenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächer ist ein fTP im Umfang von 30 Unterrichtsstunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Die fTP sind jeweils Bestandteil des Moduls Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches mit jeweils 8 LP, wovon das fTP jeweils 2 SWS umfasst.

(2) <sup>1</sup>fTP integrieren Gruppenhospitationen und individuell durchgeführte Unterrichtseinheiten. <sup>2</sup>Die Betreuung (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung) der fTP jeweils im Rahmen des

Moduls Fachdidaktik soll eine Kontaktzeit von 2 SWS aufweisen.

(3) Die Erfahrungen und Bewertungen der Studentin oder des Studenten im Zusammenhang mit den durchgeführten Unterrichtsstunden sowie deren Reflexion sind von den betreuenden Lehrenden der BTU auch für eine Beratung der Studentin oder des Studenten hinsichtlich ihres oder seines Entwicklungsstandes und weiteren Entwicklungspotentials für die Tätigkeit als Lehrkraft zu nutzen.

(4) Die Prüfungsleistungen zum fTP und damit dem jeweiligen Modul Fachdidaktik bestehen jeweils in einer schriftlichen Ausarbeitung zu Aspekten im Zusammenhang mit den erteilten Unterrichtsstunden und einer Präsentation.

### § 5 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (PpH)

(1) <sup>1</sup>Das PpH wird im sechsten Semester im Rahmen des Moduls Bildungswissenschaften III in Einrichtungen gemäß Absatz 2 erbracht und hat einen Umfang von 30 Zeitstunden. <sup>2</sup>Es kann in zwei unterschiedlichen Organisationsformen absolviert werden:

- a) mindestens zehn Tage mit drei Zeitstunden pro Tag oder
- b) 15 Wochen mit mindestens zwei Zeitstunden pro Woche.

(2) Das PpH kann im außerunterrichtlichen oder außerschulischen Bereich, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, in Vereinen oder Verbänden mit pädagogischen Angeboten, im vorschulischen Bereich sowie in entsprechenden bildungswissenschaftlichen oder förder- bzw. inklusionspädagogischen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen (pädagogische oder soziale Einrichtungen) absolviert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden lernen bei der Betreuung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche pädagogisch-psychologische Handlungsfelder kennen. <sup>2</sup>Sie bearbeiten darauf bezogene bildungswissenschaftliche oder inklusionspädagogische Fragestellungen, entwickeln ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen in diesem Handlungsfeld weiter und erproben (sozial)pädagogische Methoden.

(4) <sup>1</sup>Das PpH ist Teil des Moduls Bildungswissenschaften III, in dem ein besonderer Fokus auf die Bereiche Kooperation, Beratung und

Entwicklungsförderung in der inklusiven Schule und damit verbundene methodische Zugänge gelegt wird. <sup>2</sup>Das Modul Bildungswissenschaften III umfasst 8 LP.

(5) <sup>1</sup>Das PpH wird mit einer von der bzw. dem Modulverantwortlichen zu bestimmenden Studienleistung abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Modul Bildungswissenschaften III ist bestanden, wenn das Praktikum absolviert und die Studienleistung des Moduls erbracht wurde.

## **§ 6 Nachweisführung**

Die Dauer der Teilnahme an den einzelnen Abschnitten der SPS wird jeweils durch eine Bescheinigung der Ausbildungsschulen oder anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen nachgewiesen.

## **§ 7 Verhalten in den Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Die Studierenden unterliegen während der SPS den an den Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen geltenden ordnungs-, sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit das für die Durchführung der SPS erforderlich ist, auch den diesbezüglichen fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Beschäftigten.

<sup>2</sup>Ferner unterliegen die Studierenden insbesondere den gesetzlichen Vorschriften über den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der an den Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen Verantwortlichen.